

Conférence Écoles Supérieurs Conferenza Scuole Specializzate Superiori

Konferenz Höhere Fachschulen

Informationen und Best Practices der K-HF

**zur Umsetzung der Neuerungen aus der Revision des BBG und der
Anpassung der MiVo-HF ab 1. Oktober 2026**

September 2026

Informationen und Best Practices K-HF

Übersicht

1.	Bezeichnungsschutz.....	3
2.	Titelzusatz, Diplomzusatz, Rahmenlehrpläne.....	3
3.	Englische Übersetzung der geschützten Titel	4
4.	Inhaber:innen von HF-Abschlüssen nach bisherigem Recht (Abschluss vor dem 1. Oktober 2026).....	4
5.	Flexibilisierung der Weiterbildungsangebote.....	5
6.	FAQ.....	7
	Anhänge.....	9

Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Berufsbildungsgesetzes (nBBG) sowie der angepassten MiVo-HF am 1. Oktober 2026 und den daraus resultierenden Anpassungen der Rahmenlehrpläne ergeben sich für die Höheren Fachschulen wesentliche Neuerungen.

Diese betreffen vor allem:

- Titelzusätze,
- die internationale Verständlichkeit,
- die Sichtbarkeit und Positionierung der Höheren Fachschulen,
- die Flexibilisierung der Nachdiplomangebote sowie
- die Positionierung der HF im nationalen und internationalen Bildungsumfeld.

Die K-HF empfiehlt den Bildungsanbietenden eine möglichst einheitliche und verständliche Kommunikation gegenüber den verschiedenen Stakeholdern. Dabei sollen insbesondere die Praxisnähe und Arbeitsmarktorientierung der Höheren Fachschulen sowie ihre Rolle im Tertiärbereich klar zum Ausdruck kommen.

Die nachfolgenden Informationen und Best Practices dienen den Bildungsanbietenden als Orientierung.

1. Bezeichnungsschutz

Ab dem 1. Oktober 2026 dürfen sich nur noch Bildungsanbieter mit mindestens einem vom Bund (SBFI) anerkannten Bildungsgang HF als «Höhere Fachschule» bezeichnen.

Die englische Übersetzung der Bezeichnung «Höhere Fachschule» lautet neu:

College of Professional Education (CPE)

Die höheren Fachschulen haben gemäss SBFI grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit, in ihrem Auftritt andere branchenübliche Übersetzungen zu verwenden.

2. Titelzusatz, Diplomzusatz, Rahmenlehrpläne

Der neue Titelzusatz für Absolvierende von HF-Bildungsgängen wird in den gesetzlichen Grundlagen sowie in den jeweiligen Rahmenlehrplänen wie folgt geregelt:

«dipl. [Bezeichnung] HF, Professional Bachelor»

Ab dem 1. Oktober 2026 sind die Höheren Fachschulen berechtigt, auf dem Diplom HF neben dem geschützten Titel (dipl. [Bezeichnung] HF) auch den Titelzusatz aufzuführen.

Absolventinnen und Absolventen, die den Bildungsgang nach dem 1. Oktober 2026 erfolgreich abschliessen, dürfen den geschützten Titel (in der jeweiligen Amtssprache vom Ausstellungs-ort des Bildungsanbieters) mit dem Titelzusatz «Professional Bachelor» verwenden.

Massgebend ist der Entscheid über das Bestehen des abschliessenden Qualifikationsverfahrens: Erfolgt dieser Entscheid ab dem 1. Oktober 2026, gilt der Abschluss in Bezug auf den Titelzusatz auf dem Diplom als Abschluss nach neuem Recht.

Beispiel:

Dipl. Betriebswirtschafter HF, Professional Bachelor

Dipl. Betriebswirtschafterin HF, Professional Bachelor

Das SBFI hat in Zusammenarbeit mit der K-HF Gestaltungsvorgaben und -empfehlungen für diejenigen HF-Diplome publiziert, bei denen der Entscheid über das Bestehen des abschliessenden Qualifikationsverfahrens ab dem 01. Oktober 2026 erfolgt.

Ergänzend zum Diplom in der jeweiligen Landessprache kann die Höhere Fachschule den Absolvent:innen eine englische Übersetzung des Diploms aushändigen. Eine entsprechende Vorlage ist in Anhang 1 enthalten. Bei diesem Dokument handelt es sich ausschliesslich um eine Übersetzung und nicht um ein Diplom; dies ist auf dem Dokument entsprechend zu kennzeichnen. Die Verwendung des Schweizerkreuzes ist auf der Übersetzung nicht gestattet.

Für Absolvent:innen, bei denen der Entscheid über das Bestehen des abschliessenden Qualifikationsverfahrens **ab dem 1. Oktober 2026** erfolgt, kann die Höhere Fachschule den **Diplomzusatz** (sog. "Diploma Supplement") gemäss den Vorgaben des SBFI in der jeweiligen Landessprache sowie auf Englisch ausstellen. Im Diplomzusatz wird **«dipl. [Bezeichnung] HF, Professional Bachelor»** aufgeführt. Die Diplomzusätze werden den Höheren Fachschulen über die RLP-Trägerschaften oder Schulverbände / Fachkonferenzen zugestellt.

3. Englische Übersetzung der geschützten Titel

Ab dem 1. Oktober 2026 gilt die vereinfachte englische Übersetzung für die geschützten Titel:

«Professional Bachelor in ...» (mit der jeweiligen berufsspezifischen Bezeichnung gemäss Rahmenlehrplan)

Beispiel: Professional Bachelor in Business Administration

Die vereinfachte englische Übersetzung (kein geschützter Titel) wird in den Rahmenlehrplänen der jeweiligen HF-Bildungsgänge verankert. Die Übersetzung erscheint auf dem Diplommzusatz sowie, falls von der Schule gewünscht, auf der englischen Übersetzung des Diploms (vgl. Anhang 1).

4. Inhaber:innen von HF-Abschlüssen nach bisherigem Recht (Abschluss vor dem 1. Oktober 2026)

Mit Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Grundlagen sind auch Inhaber:innen von Abschlüssen nach bisherigem Recht berechtigt, den Titelmzusatz «Professional Bachelor» ab 1. Oktober 2026 zusammen mit dem geschützten Titel zu führen. Das ursprünglich ausgestellte Diplom bleibt unverändert bestehen und darf nicht nachträglich abgeändert werden. Ein Diplom HF ist eine Urkunde und stützt sich auf die zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden rechtlichen Grundlagen.

Das SBFI stellt ab dem 1. Oktober 2026 ein allgemeines Dokument in den Amtssprachen zur Verfügung. Dieses erklärt die Titelmzusätze und kann von den Inhaber:innen der Abschlüsse nach bisherigem Recht dem HF-Diplom (Urkunde) beigelegt werden.

Absolvent:innen, welche ihren Abschluss vor dem 01. Oktober 2026 erworben haben, können beim SBFI ein Gesuch auf nachträgliche Abgabe von Diplommzusätzen gegen eine Gebühr von CHF 80.00 stellen. Das Diplom HF muss in Kopie (oder via Scan per Mail) mit dem Gesuch eingereicht werden.

Unabhängig davon kann die Höhere Fachschule ihren ehemaligen Absolvent:innen, welche ihren Abschluss vor dem 01. Oktober 2026 erworben haben, eine eigene zusätzliche Diplommbeilage / Diploma Attachment ausstellen. Diese ist kein offizieller Diplommzusatz (Diploma Supplement) des SBFI. Eine entsprechende Vorlage ist in Anhang 2 enthalten.

5. Flexibilisierung der Weiterbildungsangebote

Mit der angepassten MiVo-HF wird das Weiterbildungsangebot auf Stufe HF ab 1. Oktober 2026 flexibilisiert. Die neuen Formate ermöglichen den Höheren Fachschulen, ihr Weiterbildungsportfolio stärker zu differenzieren und Bildungsangebote hinsichtlich Umfang, Zielsetzung und angestrebter Kompetenzentwicklung bedarfsgerecht auszugestalten.

Neu wird zwischen **Nachdiplomkursen (NDK HF)**, **Nachdiplomlehrgängen (NDL HF)** und **Nachdiplomstudien (NDS HF)** unterschieden. Diese drei Weiterbildungsangebote können nur an einer «Höheren Fachschule» absolviert werden (Art. 22a MiVo-HF).

Die Weiterbildungsangebote sind praxisbezogen auszugestalten.

Die Zulassung zu Nachdiplomkursen, Nachdiplomlehrgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen setzt einen Abschluss auf Tertiärstufe voraus.

Die Schulen legen die Voraussetzungen und das Verfahren für Aufnahmen «sur dossier» fest.

Höhere Fachschulen können folgende Weiterbildungsangebote anbieten:

a. Nachdiplomkurse (NDK HF) mit mindestens 250 Lernstunden

Sie dienen beispielsweise der gezielten Erweiterung oder Aktualisierung beruflicher Kompetenzen mit einem starken Fokus auf die praktische Anwendung.

b. Nachdiplomlehrgänge (NDL HF) mit mindestens 500 Lernstunden

Sie dienen beispielsweise einer umfassenderen Qualifizierung in einem Fach- oder Anwendungsgebiet und weisen einen hohen Praxisbezug auf.

c. Nachdiplomstudien (NDS HF) mit mindestens 900 Lernstunden

Sie dienen einer vertieften Spezialisierung und dem Erwerb ausgewiesener Kompetenzen für anspruchsvolle Fach- und Führungsaufgaben und weisen einen hohen Praxisbezug auf.

Nachdiplomkurse (NDK HF), Nachdiplomlehrgänge (NDL HF) und Nachdiplomstudien (NDS HF) werden nicht durch das SBFI anerkannt.

Höhere Fachschulen, die berechtigt sind, die geschützte Bezeichnung «Höhere Fachschule» (siehe 1.) zu führen, entwickeln und verantworten diese Angebote selbstständig unter Einhaltung der Mindestvorgaben von Art. 22a MiVo-HF. Sie können dabei auch mit Organisationen der Arbeitswelt zusammenarbeiten.

Für NDK HF, NDL HF und NDS HF sind in der MiVo-HF keine Vorgaben zu den Qualifikationsverfahren.

Bisher erworbene Titel «dipl. [...] NDS HF» aus vom SBFI anerkannten NDS HF sind auch künftig geschützt.

Bestehende, vom SBFI anerkannte NDS HF bleiben ab Inkrafttreten der Änderung des Berufsbildungsgesetzes während weiterer zwei Jahre, d. h. bis zum 30. September 2028, anerkannt. Bis zu diesem Zeitpunkt können bereits begonnene (anerkannte) NDS HF weitergeführt werden und der jeweilige geschützte Titel gemäss Anerkennungsverfügung kann verliehen werden.

Ausnahme

NDS HF in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (AIN) werden in das formale Bildungsgewebe einer oder mehrerer höherer Fachprüfungen überführt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bestehenden NDS HF anerkannt und können bis maximal 30. September 2031 weitergeführt werden (Übergangsfrist von fünf Jahren).

Für bisherige Absolvent:innen gilt: Die Titel bleiben geschützt.

Titelergänzungen

Für die neuen drei Weiterbildungsformate können Titel mit folgenden Ergänzungen in der jeweiligen Amtssprache verliehen werden:

- Nachdiplomkurs: «NDK HF»
- Nachdiplomlehrgang: «NDL HF»
- Nachdiplomstudium: «NDS HF»

Empfehlung zur englischen Übersetzung

Für die englische Bezeichnung der Weiterbildungsabschlüsse empfiehlt die K-HF folgende einheitliche Übersetzungen:

- Nachdiplomkurs: «Certificate of Applied Studies CPE»
- Nachdiplomlehrgang: «Diploma of Applied Studies CPE»
- Nachdiplomstudium: «Master of Applied Studies CPE»

Diplomgestaltung

Das Diplom ist in der jeweiligen Landessprache auszustellen. Es kann mit einer englischen Übersetzung ergänzt werden. Auf beiden Dokumenten ist die Verwendung des Schweizerkreuzes nicht erlaubt. Vorlagen finden sich in den Anhängen 3 und 4.

6. FAQ

Welche Vorgaben bestehen seitens des SBFI an die Diplomausgestaltung?

Das SBFI hat in Zusammenarbeit mit der K-HF das Dokument «Gestaltung der Diplome HF – Empfehlungen und Vorgaben» (September 2026) publiziert. Es gilt für HF-Diplome, bei denen der Entscheid über das Bestehen des abschliessenden Qualifikationsverfahrens ab dem 1. Oktober 2026 erfolgt. Für Abschlüsse der HF-Weiterbildungsangebote findet es keine Anwendung. In diesem Bereich bestehen keine Vorgaben seitens des SBFI hinsichtlich der Diplomausgestaltung; das Schweizerkreuz darf jedoch nicht verwendet werden.

Kann die vereinfachte englische Übersetzung des geschützten Titels auf dem Diplom aufgeführt werden?

Der geschützte Titel («dipl. XY HF») und die Bezeichnung «Höhere Fachschule» sind nur in den Amtssprachen geschützt. Der Titel in einer Amtssprache muss deshalb auf dem Diplom stehen. Das Diplom darf jedoch um eine englische Übersetzung ergänzt werden (vgl. Vorlage 1). Die Übersetzung ist als solche zu kennzeichnen und ersetzt das Diplom nicht.

Darf nur das SBFI nachträglich Diplomzusätze für «altrechtliche» Absolvent:innen (Abschluss vor dem 1. Oktober 2026) abgeben – oder auch die Höhere Fachschule?

Absolvent:innen, die ihren HF-Abschluss vor dem 1. Oktober 2026 erworben haben, sind ab dem 1. Oktober 2026 ebenfalls berechtigt, den Titelnachsatz «Professional Bachelor» zusammen mit ihrem geschützten Titel zu führen.

Das ursprünglich ausgestellte Diplom bleibt unverändert und kann nicht nachträglich um den Titelnachsatz ergänzt oder neu ausgestellt werden.

Das SBFI stellt ein ergänzendes Dokument zur Verfügung, das über die Berechtigung zur Führung des Titelnachsatzes «Professional Bachelor» informiert. Zudem können Absolvent:innen beim SBFI einen nachträglichen Diplomzusatz (Diploma Supplement) beantragen.

Ergänzend kann die Höhere Fachschule ihren ehemaligen Absolvent:innen eine eigene Diplombeilage / Diploma Attachment ausstellen. Eine entsprechende Vorlage ist in Anhang 2 enthalten.

Wie lange rückwirkend können Absolvent:innen, die ihren Abschluss vor dem 01. Oktober 2026 erworben haben, einen Diplomzusatz nachträglich beantragen?

Zeitlich grundsätzlich unbegrenzt, solange der Abschluss gleichwertig zu einem Abschluss nach der aktuellen MiVo-HF ist. Massgebend ist die Gleichwertigkeit des Abschlusses, nicht das Abschlussjahr.

- **Abschlüsse ab 2005** (unter der MiVo-HF 2005 bzw. 2017): Die Gleichwertigkeit ist in der Regel gegeben; der Diplomzusatz kann direkt beim SBFI beantragt werden.
- **Abschlüsse vor 2005** (altrechtliche Abschlüsse vor Einführung der MiVo-HF): Das SBFI prüft im Einzelfall, ob der damalige Abschluss einem heutigen HF-Abschluss gleichwertig ist.

Was ist für die Zuordnung eines HF-Abschlusses nach dem 1. Oktober 2026 massgebend?

Massgebend ist der Entscheid über das Bestehen des abschliessenden Qualifikationsverfahrens, nicht das Ausstellungsdatum des Diploms, der Prüfungstermin oder das Datum der Diplomfeier. Fällt dieser Entscheid ab dem 1. Oktober 2026, gilt der Abschluss in Bezug auf den Titelnachtrag als «neurechtlich»: Das Diplom HF wird nach den neuen Empfehlungen und Vorgaben gestaltet und führt neben dem geschützten Titel den Titelnachtrag «Professional Bachelor» auf.

Fällt der Bestehensentscheid vor dem 1. Oktober 2026, handelt es sich um einen altrechtlichen Abschluss – auch wenn das Diplom erst nach diesem Datum gedruckt oder übergeben wird. Diese Absolvent:innen dürfen den Titelnachtrag ebenfalls führen, erhalten ihn aber nicht auf dem Diplom (siehe vorherige Frage).

Können die Gefässe des Weiterbildungsangebots (NDK HF, NDL HF, NDS HF) miteinander kombiniert werden?

Seit dem 1. Oktober 2026 gibt es für NDK HF, NDL HF und NDS HF kein Anerkennungsverfahren des SBFJ mehr. Die Höheren Fachschulen gestalten ihr Weiterbildungsangebot eigenverantwortlich. Einzuhalten sind die Mindestvorschriften gemäss Art. 22a MiVo-HF. Innerhalb dieser Vorgaben ist ein modularer Aufbau möglich. Mehrere NDK HF können zu einem NDS HF kombiniert und die in den NDK erbrachten Abschlussleistungen als Qualifikationsverfahren des NDS angerechnet werden. Ein separates Promotionsverfahren für das NDS ist nicht erforderlich. Voraussetzung ist, dass die HF über mindestens einen anerkannten Bildungsgang verfügt und das Gesamtangebot die Mindestanforderungen an ein NDS HF gemäss Art. 22a MiVo-HF erfüllt (insbesondere Umfang in Lernstunden).

Bestehende, bis 30. September 2028 anerkannte NDS HF sind davon nicht betroffen. Bis zu diesem Zeitpunkt können bereits begonnene (anerkannte) NDS HF weitergeführt und der jeweilige geschützte Titel gemäss Anerkennungsverfügung verliehen werden.

Anhänge

Anhang 1: Englische Übersetzung des Diploms für Absolvent:innen nach dem 01. Oktober 2026

- **Fall 1:** Anerkennung des Bildungsgangs gemäss MiVo-HF 2017 oder erfolgreiche Überprüfung der Anerkennung
- **Fall 2:** Der Bildungsgang befindet sich noch im Anerkennungsverfahren des SBFI

Anhang 2: Beilage zum Diplom für Absolvent:innen vor dem 01. Oktober 2026

Landessprache und Englisch

- **Fall 1:** Anerkennung des Bildungsgangs gemäss MiVo-HF 2017 oder erfolgreiche Überprüfung der Anerkennung
- **Fall 2:** Der Bildungsgang befindet sich noch im Anerkennungsverfahren des SBFI

Anhang 3: HF-Weiterbildungsangebot (NDK, NDL, NDS) – Diplomvorlage

Landessprache und Englisch

Anhang 1: Englische Übersetzung des Diploms für Absolvent:innen nach dem 01.10.2026

*Fall 1: Anerkennung des Bildungsgangs gemäss MiVo-HF 2017 oder
erfolgreiche Überprüfung der Anerkennung*

Translation of the

Diploma

College of Professional Education (CPE)
with federally recognised study programme

[First name Last name]

born on [date of birth], citizen of [hometown/canton]

has completed the study programme [programme title] at the College of Professional Education [name of the education provider] and successfully passed the subsequent qualification procedure on [date of qualification procedure].

[Education provider name] confirms that [he/she] is entitled to bear the title below, shown in its simplified English translation:

Professional Bachelor in [Specialization]

The study programme is federally recognised by the State Secretariat for Education, Research and Innovation SERI on the basis of the EAER Ordinance of 11 September 2017 on Minimum Requirements for Colleges of Professional Education (MiVo-HF; SR 412.101.61).

[Education provider name and logo]

The study programme comprises [3600/5400] learning hours.

[Signature field 1]

Translation of the Diploma

[Signature field 2]

Anhang 1: Englische Übersetzung des Diploms für Absolvent:innen nach dem 01.10.2026

Fall 2: Der Bildungsgang befindet sich noch im Anerkennungsverfahren des SBFI

Translation of the

Diploma

College of Professional Education (CPE)

[First name Last name]

born on [date of birth], citizen of [hometown/canton]

has completed the study programme [programme title] at the College of Professional Education [name of the education provider] and successfully passed the subsequent qualification procedure on [date of qualification procedure].

[Education provider name] confirms that [he/she] is entitled to bear the title below,
shown in its simplified English translation:

Professional Bachelor in [Specialization]

Subject to federal recognition of the study programme (recognition procedure Bjj-ZZZ) by the State Secretariat for Education, Research and Innovation SERI, on the basis of the EAER Ordinance of 11 September 2017 on Minimum Requirements for Colleges of Professional Education (MiVo-HF; SR 412.101.61).

[Education provider name and logo]

The study programme comprises [3600/5400] learning hours.

[Signature field 1]

Translation of the Diploma

[Signature field 2]

**Anhang 2: Beilage zum Diplom für Absolvent:innen
vor dem 01.10.2026 - Landessprache**

*Fall 1: Anerkennung des Bildungsgangs gemäss MiVo-HF 2017 oder
erfolgreiche Überprüfung der Anerkennung*

Beilage zum

Diplom

vom [Ausstellungsdatum]

Höhere Fachschule HF

[Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum], von [Heimatort KT]

hat den Bildungsgang [Titel Bildungsgang in Landessprache] an der Höheren Fachschule [Bildungsanbieter] absolviert und das anschliessende Qualifikationsverfahren am [Datum des QV] erfolgreich abgeschlossen.

[Name Bildungsanbieter] bestätigt, dass [er/sie] berechtigt ist, den geschützten Titel, sowie diesen in seiner vereinfachten englischen Übersetzung zu tragen:

Dipl. [Titel], Professional Bachelor

Professional Bachelor in [Fachrichtung]

Der Bildungsgang ist gestützt auf die Verordnung des WBF über die Mindestvorschriften für höhere Fachschulen vom 11. September 2017 (MiVo-HF; SR 412.101.61) vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI eidgenössisch anerkannt.

[Name Bildungsanbieter samt Logo]

Der Bildungsgang umfasst [3600/5400] Lernstunden.

[Unterschriftenfeld 1]

Diplombeilage

[Unterschriftenfeld 2]

Anhang 2: Diplombeilage für Absolvent:innen

vor dem 01.10.2026 - Englisch

*Fall 1: Anerkennung des Bildungsgangs gemäss MiVo-HF 2017 oder
erfolgreiche Überprüfung der Anerkennung*

Attachment to the

Diploma

dated [date of issue]

College of Professional Education (CPE)
with federally recognised study programme

[First name Last name]

born on [date of birth], citizen of [hometown/canton]

has completed the study programme [programme title] at the College of Professional Education [name of the education provider] and successfully passed the subsequent qualification procedure on [date of qualification procedure].

[Education provider name] confirms that [he/she] is entitled to bear the title below,
shown in its simplified English translation:

Professional Bachelor in [Specialization]

The study programme is federally recognised by the State Secretariat for Education, Research and Innovation SERI on the basis of the EAER Ordinance of 11 September 2017 on Minimum Requirements for Colleges of Professional Education (MiVo-HF; SR 412.101.61).

[Education provider name and logo]

The study programme comprises [3600/5400] learning hours.

[Signature field 1]

Attachment to the Diploma

[Signature field 2]

Anhang 2: Diplombeilage für Absolvent:innen
vor dem 01.10.2026 - Landessprache

Fall 2: Der Bildungsgang befindet sich noch im Anerkennungsverfahren des SBFJ

Beilage zum

Diplom

vom [Ausstellungsdatum]

Höhere Fachschule HF

[Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum], von [Heimatort KT]

hat den Bildungsgang [Titel Bildungsgang in Landessprache] an der Höheren Fachschule [Bildungsanbieter] absolviert und das anschliessende Qualifikationsverfahren am [Datum des QV] erfolgreich abgeschlossen.

[Name Bildungsanbieter] bestätigt, dass [er/sie] berechtigt ist, den geschützten Titel in seiner vereinfachten englischen Übersetzung zu tragen:

Professional Bachelor in [Fachrichtung]

Unter Vorbehalt der eidgenössischen Anerkennung des Bildungsgangs (Anerkennungsverfahren Bjj-ZZZ) durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ, gestützt auf die Verordnung des WBF über die Mindestvorschriften für höhere Fachschulen vom 11. September 2017 (MiVo-HF; SR 412.101.61).

[Name Bildungsanbieter samt Logo]

Der Bildungsgang umfasst [3600/5400] Lernstunden.

[Unterschriftenfeld 1]

Diplombeilage

[Unterschriftenfeld 2]

Anhang 2: Diplombeilage für Absolvent:innen
vor dem 01.10.2026 - Englisch

Fall 2: Der Bildungsgang befindet sich noch im Anerkennungsverfahren des SBFI

Attachment to the

Diploma

dated [date of issue]

College of Professional Education (CPE)

[First name Last name]

born on [date of birth], citizen of [hometown/canton]

has completed the study programme [programme title] at the College of Professional Education [name of the education provider] and successfully passed the subsequent qualification procedure on [date of qualification procedure].

[Education provider name] confirms that [he/she] is entitled to bear the title below, shown in its simplified English translation:

Professional Bachelor in [Specialization]

Subject to federal recognition of the study programme (recognition procedure Bjj-ZZZ) by the State Secretariat for Education, Research and Innovation SERI, on the basis of the EAER Ordinance of 11 September 2017 on Minimum Requirements for Colleges of Professional Education (MiVo-HF; SR 412.101.61).

[Education provider name and logo]

The study programme comprises [3600/5400] learning hours.

[Signature field 1]

Attachment to the Diploma

[Signature field 2]

Anhang 3: HF-Weiterbildungsangebot (NDK, NDL, NDS)
Diplomvorlage – Landessprache

[Name / Logo Bildungsanbieter]

Höhere Fachschule HF mit eidgenössisch [an-
erkanntem Bildungsgang / anerkannten Bil-
dungsgängen]

Diplom

[Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum], von [Heimatort KT]

hat [den Nachdiplomkurs / den Nachdiplomlehrgang / das Nachdiplomstudium] [Titel
NDK/NDL/NDS in Landessprache] an der Höheren Fachschule [Bildungsanbieter] er-
folgreich abgeschlossen.

[Name Bildungsanbieter] bestätigt, dass [er/sie] berechtigt ist, den folgenden Titel zu
tragen:

[Titel] [NDK HF / NDL HF / NDS HF]

Die [Name Bildungsanbieter] verfügt über mindestens einen gestützt auf die Verord-
nung des WBF über die Mindestvorschriften für höhere Fachschulen 11. September 2017
(MiVo-HF; SR 412.101.61) vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SBFI eidgenössisch anerkannten Bildungsgang und ist daher gestützt auf Art. 29a des
Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG; SR 412.10) berechtigt, die Be-
zeichnung Höhere Fachschule zu führen.

[Name Bildungsanbieter samt Logo]

Der [NDK/NDL/NDS] umfasst [250/500/900] Lernstunden

[Unterschriftenfeld 1]

Diplom

[Unterschriftenfeld 2]

Anhang 3: HF-Weiterbildungsangebot (NDK, NDL, NDS)
Diplomvorlage – Englisch

[Name / Logo Bildungsanbieter]

College of Professional Education (CPE)
with federally recognised study programme

Diploma

[First name Last name]

born on [date of birth], citizen of [hometown/canton]

has completed the [Certificate of Applied Studies CPE / Diploma of Applied Studies CPE / Master of Applied Studies CPE] programme [title of the programme in the national language] at the College of Professional Education [education provider] and successfully passed the qualification procedure.

[Name of education provider] confirms that [he/she] is entitled to use the following title:

[Title] [Certificate of Applied Studies CPE / Diploma of Applied Studies CPE / Master of Applied Studies CPE]

[Name of education provider] offers at least one study programme that is federally recognised by the State Secretariat for Education, Research and Innovation SERI on the basis of the EAER Ordinance of 11 September 2017 on Minimum Requirements for Professional Education Institutions (MiVo-HF; SR 412.101.61) and is therefore entitled, pursuant to Article 29a of the Vocational and Professional Education and Training Act of 13 December 2002 (VPETA; SR 412.10), to use the designation «College of Professional Education».

The study programme comprises [250/500/900] learning hours.

[Signature field 1]

Diploma

[Signature field 2]